



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

**Nr. 36 Sonderdruck**

Jahrgang 43  
31. Dezember 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Vierundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach** vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2017 folgender Vierundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 7. April 2017 (Abl. MG S. 55), erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten im Sinne des Tarifrechts, die bei dem Gebäudemanagement Mönchengladbach beschäftigt sind, entscheidet, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen ist, die Betriebsleitung des Gebäudemanagements Mönchengladbach.“

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

#### **Zweiundzwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 7. April 2017 (Abl. MG S. 55), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember

2017 folgender Zweiundzwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Juni 2016 (Abl. MG S. 113), erlassen:

#### **Artikel 1**

1. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b) bis h) werden zu den neuen Buchstaben a) bis g).
2. § 10 Abs. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 4 bis 6.
3. § 10 Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:  
„(6) Der Ausschuss entscheidet als Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, für die er entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach der „Betriebsatzung für das Gebäudemanagement Mönchengladbach“ zuständig ist.“

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## **Betriebssatzung für das Gebäudemanagement Mönchengladbach**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – SGV. NRW. 641 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand, Zweck, Aufgaben und Name des Betriebes**

(1) Das Gebäudemanagement Mönchengladbach ist eine Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ohne Rechtspersönlichkeit und wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (§§ 107 Abs. 2 Satz 2, 114 GO NRW) und dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Betriebszweck ist es, alle gebäudewirtschaftlichen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie allgemeine Serviceleistungen wahrzunehmen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen konzipiert. Die eigene Planung mit einem eigenen Finanzierungssystem dient der Steigerung der Selbständigkeit und Verantwortung sowie einer größeren Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung.

Zur Erfüllung des Betriebszweckes (Bewirtschaftung aller dem Betrieb zugeordneten Grundstücke und Gebäude ohne Grundstücksan- und verkauf) werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) unbeschadet des Eigentums an den Immobilien, das bei der Stadt verbleibt, die Ausübung der Eigentümerbefugnisse für die dem Betrieb zugeordneten Grundstücke und den ggf. damit verbundenen Gebäuden,
- b) die Vermietung und Verpachtung von zugeordneten Grundstücken,
- c) die Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Modernisierung von Gebäuden,
- d) die Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Empfehlungen über den Grundstückserwerb,
- e) das Energiemanagement,
- f) die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit eigenen oder angemieteten Grundstücken und Räumen,
- g) das Erbringen von Leistungen im Bereich des städtischen Immobilien- und Gebäudemanagement für andere Eigenbetriebe und Gesellschaften der Stadt sowie für von der Stadt verwaltete Stiftungen,
- h) das Erbringen von gebäudewirtschaftlichen und allgemeinen Serviceleistungen im Verwaltungsbereich.

Der Oberbürgermeister führt eine Liste der zugeordneten Grundstücke und Gebäude permanent fort.

(3) Der Betrieb hat die ihm zugeordneten Grundstücke und ggf. damit verbundenen Gebäude wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei werden die Ziele verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtische Aufgabenerfüllung notwendigen Immobilienbestand stetig zu optimieren und möglichst wertsichernd zu erhalten sowie Einsparpotenziale bei den Betriebskosten zu nutzen. Eine über § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hinausgehende Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(4) Der Betrieb betreibt alle mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Geschäfte durch eigene Bedienstete oder fremde Dienstkräfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Organisationseinheiten, Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

(5) Für den Betrieb gelten alle Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Stadt entsprechend, soweit nicht der Betrieb mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eigene Regeln erlässt.

(6) Der Betrieb führt den Namen „Gebäudemanagement Mönchengladbach“ (GMMG).

### **§ 2 Zuständigkeiten des Rates**

Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

### **§ 3 Betriebsausschuss**

(1) Betriebsausschuss ist der vom Rat der Stadt im Rahmen der Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss.

(2) Für die Bildung, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren

des Betriebsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach und der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen der zuständige Beigeordnete und die Betriebsleitung teil. Der Stadtkämmerer ist zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einzuladen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Personen sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung darzulegen.

### **§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet über

- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz EigVO NRW),
- b) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz EigVO NRW),
- c) die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW),
- d) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung, für deren Ausführung die Betriebsleitung die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW),
- e) die städtebauliche und bauliche Gestaltung wesentlicher Einzelobjekte,
- f) die Änderungen der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 250.000,00 EUR übersteigen,
- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, soweit der Wert im Einzelfall 500.000,00 EUR übersteigt,
- h) den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, wenn der Mietzins mehr als 250.000,00 EUR beträgt; die Berechnung erfolgt nach der tatsächlich geschuldeten Miete, bei unbefristeten Verträgen ist ein Wert des Vierfachen des Jahresmietzinses zu Grunde zu legen,
- i) den Verzicht oder die Stundung von Geldforderungen, soweit der Verzicht oder die Stundung einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR übersteigt.

(2) Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen

- a) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 EigVO NRW; eine erfolgsgefährdende Mehraufwendung liegt vor, wenn im Ergebnisplan von der Summe der veranschlagten Aufwendungen um mehr als 5 v. H. abgewichen wird,
- b) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW, sofern die Mehrzahlung 10 v. H. des Ansatzes für das Vorhaben im Finanzplan, mindestens aber 100.000,00 EUR, überschreitet.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Oberbürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, der Oberbürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

#### **§ 5 Stellung des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzter der Bediensteten des Betriebes.  
(2) Der Oberbürgermeister ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Er kann von ihr Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen.

#### **§ 6 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Rat der Stadt bestellt wird. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters bestellt der Rat der Stadt einen Stellvertreter.  
(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet wird.  
(3) Die Betriebsleitung darf Investitionsvorhaben mit einem Volumen oberhalb von 50.000,00 EUR (netto) in Leistungsphase 4 nach § 34 Abs. 3 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) fortführen, nachdem eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegt.

#### **§ 7 Personalangelegenheiten**

(1) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten im Sinne des Tarifrechts liegt bei der Betriebsleitung.  
(2) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht.  
(3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben. Soweit der Betrieb Beamte beschäftigt, ist er von der Stadt gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freigestellt.

#### **§ 8 Vertretung des Betriebes**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung andere Regelungen treffen.  
(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen des Betriebes mit dem Zusatz „Betriebsleitung“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den übrigen Angelegenheiten unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung „Der Oberbürgermeister – Gebäudemanagement Mönchengladbach“ mit dem Zusatz „In Vertretung“. Die Bediensteten des Betriebes, die der Betriebsleitung nicht angehören, unterzeichnen „Im Auftrag“.  
(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

#### **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

(1) Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 64 GO NRW gelten die vom Oberbürgermeister erlassenen Regelungen entsprechend.  
(2) Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung bedürfen der Schriftform.

#### **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

#### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan und Zwischenbericht**

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Ergebnisplan, Finanzplan und Stellenübersicht, ist von der Betriebsleitung aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen; dieser leitet ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiter.  
(2) Der Wirtschaftsplan wird unbeschadet des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich geändert, wenn  
a) im Ergebnisplan von der Summe der veranschlagten Erträge oder Aufwendungen um mehr als 1.000.000,00 EUR abgewichen werden muss,  
b) im Finanzplan zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich notwendig werden oder wenn die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 100.000,00 EUR erhöht werden soll.  
(3) Ferner erstellt der Betrieb einen mittelfristigen Finanzplan entsprechend § 18 EigVO NRW.

(4) Schriftliche Zwischenberichte an den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes erstattet die Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende.

#### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Rechenschaft**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

#### **§ 15 Rechnungswesen**

Der Betrieb regelt die Aufgaben der Buchhaltung, des Zahlungsverkehrs und der allgemeinen Rechnungslegung eigenständig; eine Einbindung in die städtische Finanzbuchhaltung erfolgt insofern nicht. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 294) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 20. Dezember 2017 beschlossen:

### **Vierter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Abteiberg**

vom 21. Dezember 2017

Der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 277), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „7,00 EUR“ durch den Betrag „8,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 2 wird der Betrag „3,50 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „14,00 EUR“ durch den Betrag „16,00 EUR“ ersetzt.
4. In Abschnitt A Nr. 4 wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.
5. In Abschnitt A Nr. 5 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt.
6. In Abschnitt A Nr. 7 wird die Angabe „Mitglieder des Museumsvereins, der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft und der Krefelder Museumsvereine“ durch die Angabe „Mitglieder des Museumsvereins und der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 20. Dezember 2017 beschlossen:

### **Siebter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt**

vom 21. Dezember 2017

Der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 277), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 2 wird der Betrag „2,50 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „10,00 EUR“ durch den Betrag „12,00 EUR“ ersetzt.
4. In Abschnitt A Nr. 4 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt.
5. In Abschnitt A Nr. 5 wird der Betrag „1,00 EUR“ durch den Betrag „2,00 EUR“ ersetzt.
6. In Abschnitt A Nr. 7 wird die Angabe „Mitglieder des Museumsvereins, der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft und der Krefelder Museumsvereine“ durch die Angabe „Mitglieder des Museumsvereins und der Otto-von-Bylandt-Gesellschaft“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### **Dreiundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanal- benutzungsgebührensatzung)**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2017 folgender Dreiundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 257), erlassen:

#### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wechsel des Gebührensschuldners ist unverzüglich dem Oberbürgermeister vom bisherigen und vom neuen Gebührensschuldner schriftlich mitzuteilen.“

2. In § 3 Abs. 8 werden die Wörter „bei der NEW AG oder“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Zimmer 222“ durch die Angabe „Zimmer 202“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „14,90 v.H.“ durch die Angabe „15,06 v.H.“ ersetzt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Gebührensätze**

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2018 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

- a) 2,34 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
- b) 3,42 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung

a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,

aa) 1,53 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

bb) 1,81 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,22 EUR.“

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,65 EUR.“

6. In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### **Zehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) – SGV. NRW. 610 –, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) – SGV. NRW. 77 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2017 folgender Zehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), erlassen:

#### **Artikel 1**

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „32,63 EUR“ durch den Betrag „36,89 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### **Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2017 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), erlassen:

#### **Artikel 1**

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „c) bis h)“ durch die Angabe „c) bis i)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen mit Ausnahme der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke sowie die Grünplanung und deren Ausführung mit Ausnahme von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Projekten von besonderer Bedeutung stehen; davon umfasst sind auch Planungen Dritter als Ergebnis von Verhandlungen bei städtebaulichen Verträgen sowie Grundstücksverträgen;“

3. Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) die Pflege und Unterhaltung der Bäume im öffentlichen Raum sowie der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne; von dieser Aufgabenübertragung bleiben die Pflichten der Stadt als untere Naturschutzbehörde nach dem Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz unberührt.“

Die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden zu den neuen Buchstaben e) bis i).

4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „a) bis h)“ durch die Angabe „a) bis i)“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon umfasst sind insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung, Ahndung sowie Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten nach den einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Straßen- und Anlagenverordnung, die Verwaltungsgebührensatzung).“

6. In § 2 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „a) bis h)“ durch die Angabe „a) bis i)“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadt Mönchengladbach überträgt insoweit der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) wahrzunehmenden Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte zu erheben und zu fordern.“

## Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Satzungsnachtrag der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2017 angezeigt.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Erster Nachtrag zur Satzung über die Straßen- reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Geset-

zes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW. 2061 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) – SGV. NRW. 610 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258) erlassen:

## Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15,49 v.H.“ durch die Angabe „17,28 v.H.“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,29 EUR“ durch den Betrag „7,42 EUR“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,73 EUR“ durch den Betrag „0,69 EUR“ und der Betrag „0,26 EUR“ durch den Betrag „0,22 EUR“ ersetzt.
4. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

## Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
 den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
 Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß  
 Vorstand

Gabriele Teufel  
 Vorstand

## Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung	
Reinigungsstufe 1	= wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsstufe 2	= wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsstufe 3	= wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsstufe 4	= wöchentlich sechsmalige Reinigung
x	= Reinigungspflicht
-	= keine Reinigungspflicht
*	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	= nur Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	= Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	= Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK	= Winterdienstklasse
Anl.	= Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungsstufe	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Angerstraße	bis Ende	1		x		x	
Bellstieg		1	x			x	II
Wolfsittard	Stichstraße zw. HsNr. 127 c u. 133a	1		x		x	

### Erster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS -)

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) – SGV. NRW. 74 –, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsat-

zung – AbfS –) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 299) erlassen:

#### Artikel 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden. Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenreste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und Küchenabfälle (zum Beispiel Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen, Nudeln sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher).“

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

### **Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Ge- bühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –)**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) – SGV. NRW. 610 –, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und

des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295) erlassen:

#### **Artikel 1**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 162,51 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 227,51 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 325,02 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
  - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 912,36 EUR
  - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.976,77 EUR
  - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.953,55 EUR
  - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.907,10 EUR
  - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 76,03 EUR bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,52 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
  - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.303,37 EUR
  - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 2.823,96 EUR
  - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.647,93 EUR
  - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 11.295,86 EUR
  - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 108,61 EUR bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,52 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 409,13 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 650,88 EUR
- h) weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfGS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich 65,00 EUR

- (2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfGS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ord-

nungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWVG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

- a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 116,12 EUR
- b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 162,57 EUR
- c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 232,25 EUR
- d) 770 l-Abfallgroßbehälter
  - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 584,13 EUR
  - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.265,60 EUR
  - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 2.531,21 EUR
  - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 5.062,42 EUR
  - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 48,68 EUR bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,52 EUR
- e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter
  - aa) bei monatlicher Leerung jährlich 834,46 EUR
  - bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich 1.808,01 EUR
  - cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.616,01 EUR
  - dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 7.232,02 EUR
  - ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 69,54 EUR bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 3,52 EUR
- f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 253,81 EUR
- g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung 403,79 EUR“

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

Der Verwaltungsrat von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt öffentlichen Rechts hat am 21. Dezember 2017 beschlossen:

### **Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

vom 21. Dezember 2017

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „6,26 EUR/t“ durch die Angabe „6,04 EUR/t“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag „1,38 EUR“ durch den Betrag „1,57 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

### **Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach**

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023-, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) – SGV NRW 2127-, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgende Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach gelegenen und von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) verwalteten Friedhöfe.
- (2) Über Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung entscheidet mags (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind Ruhestätten der Verstorbenen. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen und der Beisetzung der Asche von Verstorbenen, der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(2) Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich freigestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder Grabart besteht nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann durch Belegungspläne Art, Lage und Gestaltung der Gräber ausweisen.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof, Teile eines Friedhof sowie einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Bei einzelnen Grabstätten entscheidet hierüber die Friedhofsverwaltung.

(2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit, eine neue Grabstätte zu erwerben oder ablaufende Nutzungsrechte zu verlängern. Da hierdurch das Recht auf weitere Bestattung und Beisetzung erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungs-falles auf Antrag eine andere Grabstätte gleicher Art und Güte kostenfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung Bestatteter oder Beigesetzter auf Kosten von mags verlangen, soweit die Ruhefrist nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. In diesem Falle werden Bestattete oder Beigesetzte für die restliche Ruhefrist auf Kosten von mags in andere Grabstätten gleicher Art und Güte umgebettet.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind zu den hellen Tageszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten aller Friedhöfe sowie einzelner Friedhöfe und Teile eines Friedhofs vorübergehend untersagen.

##### **§ 5 Verhalten auf Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes als Ruhestätte entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, die Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Tiere dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Sie sind von den Grabstätten fernzuhalten. Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Bei der Grabanlage und -pflege anfallende Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen. Friedhofsfremde Abfälle dürfen nicht entsorgt werden.

(5) Es ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, auf den Friedhöfen

1. die Hauptwege mit Kraftfahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit zu den üblichen Dienstzeiten zu befahren,
2. ohne durch Angehörige beauftragt zu sein, gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften zu verteilen.

### § 6 Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen gewerbsmäßige Arbeiten auf Friedhöfen verrichten, wenn sie dies der Friedhofsverwaltung zuvor angezeigt haben. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten zu untersagen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

(2) Die Friedhofsverwaltung übersendet dem Gewerbetreibenden eine Bestätigung der Anzeige, die dieser mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen hat. Soweit Gewerbetreibende zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Wege des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen befahren möchten, wird diese im Rahmen der Bestätigung mit erteilt. Für den Fall, dass der Gewerbetreibende gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, kann nach schriftlicher Abmahnung ein Haus- und Betretungsverbot ausgesprochen werden.

(3) Gewerbetreibende dürfen die auf den Friedhöfen anfallenden gewerblichen Abfälle ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen, nicht jedoch in den aufgestellten Abfallbehältern, ablagern. Kompostierbare Abfälle sind von sonstigem Abfall zu trennen. Es ist weder gestattet, friedhofsfremde Abfälle abzulagern noch an den Wasserstellen betriebliche Gerätschaften zu reinigen, wenn dies zu einer dauerhaften Verschmutzung, beispielsweise durch Zementablagerungen, führen kann.

(4) Gewerbliche Arbeiten sind werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet. Im Übrigen bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

#### § 7 Särge, Urnen und Aschefelder

(1) Bestattungen erfolgen in Särgen, Beisetzungen in Urnen sowie in Aschefeldern. Ausnahmen von der Bestattung in Särgen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Der Transport des Leichnams zur Grabstätte muss im Sarg erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat auf eigene Kosten das Bestattungspersonal (Sarg-/Urnenträger) zu stellen und entsprechende technische Voraussetzungen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu schaffen.

(3) Bestattungen über der Erde sind nicht gestattet.

(4) Für die Bestattung in Gräften (ausgemauerte Grabstätten) sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Es dürfen nur biologisch abbaubare Materialien ohne umweltschädliche Zusätze verwendet werden. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein.

(6) Särge sollen nicht länger als 210 cm, nicht höher als 70 cm und nicht breiter als 80 cm sein. Sind im Ausnahmefall bedingt durch Körpergröße oder Körpergewicht des Verstorbenen andere Sargmaße erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig (48 Stunden) vor der Bestattung anzuzeigen. Die Durchführung der Bestattung kann sich hierdurch verzögern. Der Mehraufwand wegen abweichender Maße wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(7) Überurnen sollen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Der Durchmesser von Überurnen darf bei Beisetzungen in der Erde 40 cm nicht überschreiten. Bei Beisetzungen in Urnenkammern darf die Überurne einen Durchmesser von 22 cm sowie eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Bei Beisetzungen in Urnenstelen auf dem Hauptfriedhof darf die Überurne einen Durchmesser von 20 cm sowie eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Für Ausnahmen gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.

#### § 8 Anmeldung, Bestattungs- und Beisetzungszeiten

(1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen der Friedhofsverwaltung zu melden, die den Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung festsetzt.

(2) Wird die Bestattung oder die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### § 9 Bereitung der Gräber

(1) Die Gräber werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Bestattung oder Beisetzung kann der Nutzungsberechtigte Pflanzen und Dekorationen, die sich auf den zu bearbeitenden Flächen befinden, entfernen. Erfolgt dies nicht oder nur zu einem Teil, so räumt die Friedhofsverwaltung die verbliebenen Sachen ab. Sie haftet weder für eventuelle Beschädigungen noch ist sie zum Ersatz abhandengekommener Sachen verpflichtet.

(2) Grabmale, Grabumfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen, soweit deren Beseitigung für die Grabbereitung erforderlich ist. Sofern die Grabumfassung oder Abdeckung einer Nachbargrabstätte bei der Grabbereitung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung (lastfreier Streifen von 60 cm ab Grabungskante gemäß Vorschriften der Berufsgenossenschaft) hierzu darstellt, muss sie von deren Nutzungsberechtigtem vorübergehend entfernt werden, der hierfür auch die Kosten trägt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zeitnah zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten zu beauftragen.

(3) Werden bei Wiederverwendung einer Grabstätte Bestattungsrückstände oder Urnen aufgefunden, so werden sie unter der Grabsohle bestattet oder beigesetzt.

(4) Im Falle von Bestattungen in neu zu errichtenden Gräften erfolgen die Ausschachtung, die Errichtung und Sicherung der Gruft anlässlich der Beerdigung durch den Antragsteller. Hierzu bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung sind die Beauftragung fachlich qualifizierter Unternehmen und der Nachweis einer dem Bauwerk zugrunde liegenden und geprüften Statik.

#### § 10 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist beträgt

1. bei Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten 7 Jahre,
2. bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre,
3. bei allen anderen Verstorbenen 25 Jahre, wobei abweichend hiervon für Bestattungen auf Teilflächen der Friedhöfe Giesenkirchen (ab Feld 29 aufwärts) und Uedding (Felder 23 und 24 und ab Feld 30 aufwärts) Ruhefristen von 30 Jahren bestehen,
4. für Aschenbeisetzungen 12 Jahre.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Ruhefristen abweichend festzusetzen, insbesondere, wenn geeignete Verfahren zur Förderung der Verwesung verfügbar sind.

(3) Die Ruhefrist wird durch Ausgrabung oder Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

#### § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Verstorbenen ist zu wahren und die Totenwürde zu achten.

(2) Umbettungen bedürfen eines schriftlichen Antrages des Berechtigten und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und führt die erforderlichen Arbeiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten an Anlagen oder angrenzenden Grabstätten entstehen, trägt der Antragsteller. Die Umbettung erfolgt nach Zahlungseingang. Bei nach früherer Satzung bestehenden Reihengräbern ist die Pflege der freierwerdenden Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit sicherzustellen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

### IV. Nutzungsrecht und Grabstätten

#### § 12 Nutzungsrecht

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag befristete Nutzungsrechte an Grabstätten erworben werden. Beginnend mit der Bestattung oder der Beisetzung muss die Dauer des Nutzungsrechts mindestens den Ruhefristen (§ 10 Absatz 1 und 2) entsprechen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung des Verstorbenen. Der Antragsteller (Absatz 1 Satz 1) wird damit zum Nutzungsberechtigten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsrecht gewährt im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Bestattung oder Beisetzung in der Grabstätte sowie über Art und Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden. Das Nutzungsrecht kann durch schriftliche Vereinbarung auf Dritte mit deren Zustimmung übertragen werden. Diese Vereinbarung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich vorzulegen.

(5) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Rahmen dieser Satzung das Nutzungsrecht für mindestens 2 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Bei mehrstelligen Grabstätten kann jede Stelle einzeln verlängert werden, wobei dann in der Regel die Gestaltung der Grabstätte den neuen Abmessungen angepasst werden muss. Nutzungsrechte an mehrstelligen Grüften können nur als Einheit verlängert oder wiedererworben werden.

(6) Vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens jedoch 5 Jahre nach der letzten Bestattung oder Beisetzung, kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte verzichtet werden. Der Verzicht wird nur wirksam, wenn der Nutzungsberechtigte die Pflege bis zum Ablauf der Restruhezzeit durch einen Pflegevertrag nachweist. Bei unbelegten Grabstätten kann der Nutzungsberechtigte jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichten. Bei vorzeitigem Verzicht erfolgt keine Erstattung der entrichteten Nutzungsrechtsgebühr.

(7) Auf Antrag kann auch zur Vorsorge für eine Mindestdauer von 2 Jahren ein Nutzungsrecht erworben werden. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 beginnt das Nutzungsrecht mit der Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.

(8) Schon bei Beginn des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

1. auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
2. auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,

3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollgebürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.

(10) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung übernimmt.

### § 13 Patenschaften

(1) Einem Dritten kann durch Vertrag das Recht eingeräumt werden, nach Ablauf der Nutzungszeit die Patenschaft für eine Grabstätte zu übernehmen. Der Dritte (Pate) erhält eine Patenschaftsurkunde von der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Pate übernimmt die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Kosten.

(3) Die Patenschaft kann sowohl von dem Paten als auch der Friedhofsverwaltung mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(4) Nach fünfjähriger ungekündigter Patenschaft für eine Grabstätte erwirbt der Pate das Recht, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für sich oder einen Angehörigen zu erwerben. Dieses Recht kann bei mehrstelligen Grabstätten auch mehrfach ausgeübt werden.

### § 14 Grabstättenarten

(1) Grabstätten können ein- oder mehrstellig sein.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdgrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
  - a) einstellige Erdgrabstätten in ausgewiesenen Grabfeldern
  - b) zweistellige Erdgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten und Sternfeld (Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte)
  - d) Rasengrabstätten
  - e) Erdgrabstätten im Memoriam-Feld
2. Urnengrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
  - a) zweistellig
  - b) zweistellige Urnenschmuckgrabstätten
  - c) zweistellige Urnenrosengrabstätten
  - d) Urnenkammern
  - e) Baumgrabstätten
  - f) Waldgrabstätten

g) Urnengrabstätten im Memoriam-Feld

3. Grabstätten ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit
  - a) einstellige Erdgrabstätten
  - b) einstellige Urnengrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - d) Anonyme Grabstätten
  - e) Aschefelder
  - f) Reihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nach früherer Satzung
4. Ehrengabstätten
5. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

### § 15 Erdgrabstätten

(1) In Erdgrabstätten sind sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen möglich.

(2) Das Nutzungsrecht für einstellige Erdgrabstätten kann nur in ausgewiesenen Grabfeldern verlängert werden.

(3) Je Bestattungsmöglichkeit ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung auf Antrag möglich

1. in Erdgrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit verbunden soweit erforderlich mit der Verlängerung der Nutzungsberechtigung bzw. dem Wiedererwerb,
2. in einstelligen Erdgrabstätten ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit innerhalb der ersten 13 Jahre nach der Beerdigung.

(4) Die einstelligen Erdgrabstätten haben in der Regel eine Länge von 250 cm und eine Breite von 80 cm. Die zweistelligen Erdgrabstätten haben in der Regel eine Länge von 250 cm und eine Breite von 160 cm. Im Falle des Tiefausbaus nach Absatz 5 entspricht die Grabgröße der einstelligen Erdgrabstätte.

(5) In zweistelligen Erdgrabstätten erfolgen die Bestattungen nebeneinander. Außerdem ist ein Tiefausbau der zweistelligen Erdgrabstätte mit Ausnahme des Hauptfriedhofes sowie des Friedhofes Preyer Straße möglich.

(6) Die nach früherer Satzung als Flachgrabstätten vorhandenen Grabstätten gelten als einstellige Erdgrabstätten.

(7) Grüfte können je nach Antrag aus einer oder mehreren einstelligen Erdgrabstätten bestehen. Je Erdgrabstätte ist eine Sargbestattung möglich.

### § 16 Ausnahmen für einstellige Erdgrabstätten

(1) In einer einstelligen Erdgrabstätte können bestattet oder beigesetzt werden:

1. ein Elternteil mit seinen gleichzeitig verstorbenen, noch nicht 1 Jahr alten Kindern oder
2. gleichzeitig verstorbene, noch nicht 1 Jahr alte Geschwister.

(2) Gleichzeitig verstorbene Geschwister, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auch gemeinsam in einer Kindergrabstätte nach § 17 Abs. 1 bestattet oder beigesetzt werden.

### § 17 Kindergrabstätten und Sternfeld

(1) Kindergrabstätten sind einstellige Erdgrabstätten für Verstorbene bis zum voll-

endeten 5. Lebensjahr. Sie haben in der Regel eine Länge von 120 cm und eine Breite von 80 cm.

(2) Auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) sind Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie für die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte angelegt („Sternenfeld“).

### § 18 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind einstellige Erdgrabstätten im Sinne von § 15 Abs. 1. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt. Grabschmuck (z.B. Blumen, Gestecke, Schalen) kann nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(2) Es wird eine Grabplatte mit einer Länge von 40 cm und einer Breite von 30 cm verlegt. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben 3,5 cm hoch, Ziffern 2,5 cm hoch) handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie das Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen beinhalten. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt.

(3) Die nach früherer Satzung als Rasenreihengrabstätten vorhandenen Grabstätten gelten als Rasengrabstätten.

### § 19 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen Urnen mit der Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.

(2) Sie werden unterschieden in:

1. einstellige Urnengrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 70 cm und einer Breite von 50 cm,
  2. zweistellige Urnengrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 100 cm und einer Breite von 70 (oder 100) cm,
  3. zweistellige Urnenschmuckgrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 140 cm und einer Breite von 140 cm (inklusive Einfassung, Innenmaß 100 x 100 cm), wobei die Urnen allseitig mit einer 20 cm breiten und mindestens 5 cm dicken Platte (gefälmt oder Schliff 0-3) aus Naturstein einzufassen sind,
  4. zweistellige Urnenrosengrabstätten, in der Regel mit einer Länge von 100 cm und einer Breite von 70 cm, bei denen hinter der Grabstätte eine Pflanzfläche aus Rosen durch die Friedhofsverwaltung erstellt und dauerhaft gepflegt wird; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die nach früherer Satzung vorhandenen Urnenreihengrabstätten gelten als einstellige Urnengrabstätten.
- (4) Nutzungsrechte für einstellige Urnengrabstätten sind grundsätzlich nicht verlängbar bzw. wiedererwerbbar.

### § 20 Urnenkammern

(1) Urnenkammern sind Kammern, die sich in Stelen oder Kolumbarien (Urnensäulen) befinden und in denen Urnen beigesetzt werden.

(2) Je Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Grabschmuck darf nur an hierfür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 sind auch Urnen gestattet, die nicht biologisch abbaubar sind.

### § 21 Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Grabstätten an besonders ausgewiesenen Bäumen. Dort können Urnen mit der Asche von Verstorbenen im Wurzelbereich beigesetzt werden (Baumbeisetzung).

(2) Je Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) An zentraler Stelle werden Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen auf Gedenkplatten einheitlich aufgeführt. Die Gedenkplatten werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und von ihr angebracht.

(4) Die Grabflächen werden als Rasen angelegt und unterhalten. Grabschmuck darf nur an hierfür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

(5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes an gleicher Stelle.

### § 22 Waldgrabstätten

(1) Waldgrabstätten sind Grabstätten in besonders ausgewiesenen Bereichen mit dichtem Baumbestand. Dort können Urnen mit der Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.

(2) Für Waldgrabstätten gilt § 21 entsprechend.

### § 23 Aschefelder

(1) Aschefelder sind besonders ausgewiesene Bereiche des Friedhofs, auf denen Verstorbenen durch Verstreuung ihrer Asche beigesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene dieses schriftlich bestimmt hat.

(2) Die Verstreuung der Asche erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten durch den Bestatter.

(3) An zentraler Stelle werden Name, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen auf Gedenkplatten einheitlich aufgeführt. Die Gedenkplatten werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und von ihr angebracht.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Beisetzung auch anonym erfolgen, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.

(5) Bauliche Anlagen und Grabschmuck sind nicht gestattet. Grabschmuck ist nur an zentraler Stelle (Absatz 2) gestattet.

### § 24 Grabstätten im Memoriam-Feld

(1) Grabstätten mit Dauergrabpflegevertrag sind Erd- und Urnengrabstätten, die in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung von fachlich qualifizierten Kooperationspartnern auf besonderen Grabfeldern angelegt und für die Vertragsdauer gepflegt werden.

(2) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Sinne des Absatzes 1 setzt den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern voraus, durch den die gärtnerische Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechts sichergestellt wird.

(3) Die Grabstätten unterliegen einer vorgegebenen gärtnerischen Gestaltung. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf alle Rechte hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

(4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kooperationspartners möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur nach entsprechender Anpassung des bestehenden Dauergrabpflegevertrages nach Absatz 2 möglich.

### § 25 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind vorhandene unbelegte Erdgrabstätten, in denen jeweils 8 Urnen der Reihe nach beigesetzt werden.

(2) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte ist nicht möglich.

### § 26 Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind in Rasenflächen liegende Urnengrabstätten, bei denen weder Beisetzungsort noch Name des Verstorbenen bekannt gegeben werden. Diese Beisetzungsort wird nur zugelassen, wenn sie dem schriftlich nachgewiesenen Willen des Verstorbenen entspricht. Die Verfügung ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

(2) Die anonyme Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen.

(3) Rechte und Pflichten an diesen Grabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Ausgrabung oder Umbettung ist nicht möglich.

(4) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte ist nicht möglich.

(5) Die nach früherer Satzung vorhandenen anonymen Urnenrasenreihengrabstätten gelten als anonyme Grabstätten.

### § 27 Beisetzung von Tieren in Grabstätten

(1) Ein kremiertes Haustier kann als Grabbeigabe beigesetzt werden. Hierdurch entfällt eine Beisetzungsmöglichkeit für eine Urne.

(2) Als Haustiere sind Hunde und Katzen zugelassen.

(3) Die Grabbeigabe kann zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung oder Beisetzung der verstorbenen Person erfolgen.

(4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die verstorbene Person gesetzt werden.

### **§ 28 Tiefgrabstätten, Reihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nach früherer Satzung**

(1) Bei Tiefgrabstätten, Reihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nach früherer Satzung ist eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nicht möglich.

(2) Nach früherer Satzung vorhandene Wahl- und Tiefgrabstätten werden während der verbleibenden Nutzungsrechte als solche mit den erworbenen Rechten hinsichtlich der Anzahl an Bestattungsmöglichkeiten fortgeführt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist jedoch nur als Erdgrabstätte möglich.

### **§ 29 Ehrengabstätten**

Grabstätten können zu Ehrengabstätten erklärt werden. Näheres regelt die Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätze auf den Friedhöfen in der Stadt Mönchengladbach in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 30 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 31 Maßnahmen bei Ablauf des Nutzungsrechts**

(1) In dem Jahr, in dem das Nutzungsrecht endet, weist die Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte auf den Fristablauf hin und macht ihn durch Aushang auf dem Friedhof bekannt. Bei nach früherer Satzung noch vorhandenen Reihengrabstätten wird durch Hinweis auf dem Gräberfeld und durch Aushang auf dem Friedhof 6 Monate lang auf den bevorstehenden Ablauf sämtlicher Nutzungsrechte hingewiesen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Abräumung unter Wahrung der Ruhefrist schon vorher durchgeführt werden. In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erfolgt die Abräumung frühestens 3 Wochen nach Ablauf sämtlicher Nutzungsrechte.

(3) Soweit Nutzungsberechtigte Grabmale und Grabschmuck nach Ende der Nutzungsfrist bei der Abräumung noch nicht entfernt haben, gelten noch vorhandene Sachen als herrenlos.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabstätten einschließlich der Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt werden.

(2) Spätestens 2 Monate nach einer Bestattung oder Beisetzung ist der verwelkte

Grabschmuck vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätte würdig herzurichten. Innerhalb von weiteren 4 Monaten ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen. Dabei sind auch Grabhügel zu entfernen.

(3) Grabstätten müssen gepflegt und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Grababdeckungen mit Splitt oder Kies dürfen aufgebracht werden; Recyclingmaterial ist ausgeschlossen. Wird hierbei eine Unterlage verwendet, so muss diese luft- und wasserdurchlässig sein. Bei einer Bestattung oder Beisetzung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Erfolgt die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten nicht, so wird der Splitt oder Kies durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entsorgt.

(4) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sollen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nach Lage der Grabstätte und Bodenverhältnissen gedeihen; bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Pflanzen und Gestaltung dürfen andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur Gehölze und Sträucher mit einer Endwuchshöhe von weniger als 2 Metern angepflanzt werden. Pflanzen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, sind auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu beschneiden oder zu entfernen. Anlage, Pflege, Instandhaltung sowie jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabschmuck muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Kunststoffe aller Art sind nicht gestattet.

(6) Es ist insbesondere nicht gestattet,

1. hinter der Grabstätte Gegenstände aufzustellen oder zu lagern,
2. bei der Grabpflege Herbizide oder Pestizide zu verwenden,
3. die Grabstätte mit Torf, torfhaltigen Produkten oder luftundurchlässigen Stoffen abzudecken,
4. Grenzmarkierungen zu entfernen oder zu verändern.

(7) Die durch Friedhofsgärtner gepflegten Grabstätten sollen durch Hinweisschilder gekennzeichnet werden. Die Hinweisschilder sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung einheitlich zu gestalten.

### **§ 33 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte entgegen § 32 nicht satzungsgemäß gepflegt oder instand gehalten, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten die Herstellung satzungsgemäßer Zustände fordern. Neben der schriftlichen Aufforderung wird zeitgleich ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhefrist auf seine Kosten gepflegt. Die Friedhofsverwaltung haftet we-

der für eventuelle Beschädigungen noch ist sie zum Ersatz abhanden gekommener Sachen verpflichtet. Bis zum Ausgleich sämtlicher durch die Vernachlässigung entstandener Kosten ruht das Nutzungsrecht, so dass weitere Bestattungen oder Beisetzungen in der Grabstätte nicht möglich sind. Wahlweise kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auch entziehen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres über die Meldebehörde zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte und eine entsprechende Bekanntmachung im Aushang des Friedhofs. Danach kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Im Entziehungsbescheid, der öffentlich bekanntgemacht wird, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die Grabstätte abzuräumen.

## **VI. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 34 Allgemeines**

(1) Es ist nicht gestattet, Grabstätten auszubauen oder zu überbauen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei dem auf dem Friedhof Rheydt (Preyerstraße) vorhandenen Gräberfeld für Grüfte der Verstorbenen von Sinti und Roma zulassen.

(2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Metall, Holz, Keramik oder Sicherheitsglas hergestellt sein. Sie müssen werkstoffgerecht bearbeitet und gefertigt sein. Spiegeln Materialien dürfen nicht verarbeitet werden. Bei Erdgrabstätten müssen Grabmale einen seitlichen Abstand von mindestens 10 cm zu den Nachbargrabstätten aufweisen. Sie sind mit der Rückseite in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze so aufzustellen, dass Nachbestattungen oder Nachbeisetzungen möglich sind. Bei Abweichungen hiervon sind die Grabmale im Falle von Nachbestattungen oder Nachbeisetzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zeitnah (vorübergehend) zu entfernen.

(3) Das Anbringen von Porträtbildern auf den Grabmalen mit einer maximalen Bildgröße von 11 x 15 cm ist erlaubt. Zusätzliche Monumente für die Lichtbilder sind nicht gestattet. Das Lichtbild hat den Verstorbenen zu Lebzeiten darzustellen.

(4) Gestattet ist die Anbringung von elektronisch lesbaren Codierungen (z.B. QR-Codes) in einer Größe von maximal 6 x 8 cm an der Grabeinfassung oder dem Grabmal, soweit sich der elektronisch hinterlegte Inhalt auf den Verstorbenen bezieht.

(5) Grabmale sind an der rechten Seite mit einem Firmenzeichen zu versehen. Das Zeichen kann als Aufkleber (Anbringungshöhe höchstens 30 cm über der Erdoberfläche, nur zweifarbig, maximale Größe 60 x 20 mm) angebracht oder eingeschlagen werden. Gleichzeitig sind die Feld- und Grabstättennummern möglichst an der linken Seite einzuschlagen.

(6) Grabmale einschließlich Sockel müssen folgenden Maßen entsprechen:

Art des Grabmales	Höhe in cm ab Erdoberkante	Breite in cm	Mindest- stärke in cm	Maximal- stärke in cm
<b>Liegende Grabmale</b>	-	-	5	-
<b>Stehende Grabmale</b>				
Erdgrabstätten	bis 80	maximale Grabstättenbreite	10	30
	81 bis 120	abzüglich einem seitlichen	14	30
	121 bis 150	Abstand von mindestens	15	30
Kindergrabstätten	bis 80	10 cm zu den	10	30
	81 bis 100	Nachbargrabstätten	14	30
Urnengrabstätten 1-stellig	bis 80	bis 45	10	30
Urnengrabstätten 2- und 4-stellig	bis 100	bis 60	10	30
<b>Stelen</b> (bei Erdgrabstätten)	bis 180	30 bis 40	20	30
	181 bis 200	40 bis 60	22	30
	201 bis 220	40 bis 60	24	30
<b>Holzkreuze (Materl)</b> (bei Erdgrabstätten)	bis 200	bis 110	-	-

(7) Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder beschneidbaren Hecken (z.B. Buxus) gestattet. Grabeinfassungen mit beschneidbaren Hecken sollen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten und dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Grabeinfassungen aus Naturstein müssen eine Mindeststärke von 8 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm aufweisen. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten. Die jeweiligen Seiten müssen einteilig sein. Abdeckplatten dürfen unter Einschluss von Grabeinfassungen eine Maximalhöhe von 10 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten.

(8) Im Gräberfeld für Buddhisten sind Grabeinfassungen aus Naturstein mit einer maximalen seitlichen Höhe von 50 cm und einer maximalen vorderen Höhe von 75 cm erlaubt. Die Stärken der seitlichen und vorderen Einfassungen dürfen 13 cm nicht überschreiten.

(9) Im Gräberfeld für Grüfte sind komplette Grababdeckungen durch Aufbauten möglich. Grüfte müssen allseitig durch Mauerwerk umschlossen, standsicher und wasserdicht sein. Für den Bau und die ordnungsgemäße Ausführung sowie den Nachweis einer Statik ist neben dem Antragsteller der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese stellen mags von Ansprüchen Dritter frei. Die Gesamthöhe der Aufbauten darf 200 cm nicht überschreiten. Bei Aufbauten mit Dachkonstruktion beträgt die maximale Höhe 250 cm. Eine Dachkonstruktion ist grundsätzlich in offener Bauweise zu errichten. Grüfte für 2 Einzelbestattungen sollen in der Regel ein Außenmaß von bis zu 280 cm Breite und 300 cm Länge aufweisen. Wenn für eine zukünftige Bestattung die Seitenwand der Gruft geöffnet werden muss, ist bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts eine zusätzliche einstellige Erdgrabstätte zu erwerben, die nicht überbaut werden darf. Alternativ kann eine zukünftige Bestattung bei entsprechender Gestaltung der Gruftabdeckung auch von oben erfolgen. Die Voraussetzung hierfür muss der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten schaffen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grüfte abweichend von § 31 Abs. 2 vom Nutzungsberechtigten abzubauen und fachgerecht zu verfüllen.

### § 35 Anzeigepflicht und Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen

(1) Aufstellung bzw. Errichtung des Grabmals, der Grabeinfassungen oder der sonstigen baulichen Anlagen, die den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, hat der Nutzungsberechtigte unter Angabe von Grablage und Name des Verstorbenen der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat unmittelbar, spätestens jedoch 14 Tage nach der Aufstellung bzw. Errichtung zu erfolgen.

(2) Die Aufstellung bzw. Errichtung von den Vorgaben der Satzung abweichenden Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist vor der Aufstellung bzw. Errichtung einzuholen.

(3) Wurde entgegen Absatz 2 eine vorherige Genehmigung nicht eingeholt und wird diese nicht nachträglich erteilt, sind die Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

### § 36 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen einer angrenzenden Grabstätte weder umstürzen noch absinken.

(2) Die Regeln der Technik ergeben sich aus der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes – BIV –, Weisskirchener Weg 16, 60439 Frankfurt/Main in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.bivsteinmetz.de>). Die in der Richtlinie in Bezug genommenen DIN-Normen bzw. EN ISO-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die Richtlinie und die DIN-Normen bzw. ISO-Normen können bei mags, Viersener Straße 292, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 1, eingesehen werden.

### § 37 Verkehrssicherungspflicht

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten und erforderlichenfalls instand zu setzen. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

(2) Ist insbesondere die Standsicherheit nicht gegeben, so kann der Nutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert werden, einen verkehrssicheren Zustand innerhalb einer zu setzenden Frist herzustellen. Für die Dauer der Frist wird auf der Grabstätte ein Hinweis angebracht.

(3) Wird der verkehrssichere Zustand nicht innerhalb der Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige bauliche Anlage oder Teile davon niederzulegen, zu sichern oder zu entfernen. Hierdurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, entfernte Sachen aufzubewahren.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage niederlegen oder auf andere Weise sichern. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

### VII. Trauer- und Gedenkfeiern, Benutzung von Räumen und besonderen Einrichtungen

#### § 38 Trauer- und Gedenkfeiern

(1) Trauer- und Gedenkfeiern können in Trauerhallen, einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle im Freien abgehalten werden. Die Öffnung des Sarges während der Trauer- oder Gedenkfeier ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ordnungsbehörde gestattet.

(2) Musik- oder Gesangsdarbietungen außerhalb der Trauerhallen oder der dafür bestimmten Räume sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und -anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Ergibt sich nach der Benutzung der Trauerhalle ein erhöhter Reinigungsaufwand, so wird dieser dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 39 Benutzung der Aufbahrungsräume und der sonstigen Räume

(1) Aufbahrungsräume, in Ausnahmefällen auch kurzfristig der Feierraum, dienen der Aufbahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Sie dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durch-

führung von Bestattungen oder Beisetzungen gefährdet ist.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen organisatorischen Bedenken bestehen, können Angehörige von den Verstorbenen während der Dienstzeiten Abschied nehmen oder Totenwache halten. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Bestattung durch den Bestatter geschlossen.

(3) Särge, in denen Verstorbene liegen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum untergebracht werden. Der Zutritt hierzu bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Ergibt sich nach der Benutzung der Aufbahrungsräume ein erhöhter Reinigungsaufwand, so wird dieser dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 40 Besondere Einrichtungen

Kühlzellen und andere besondere Friedhofseinrichtungen dürfen zweckentsprechend benutzt werden. Die Kosten werden dem Veranlasser gesondert in Rechnung gestellt.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 41 Haftungsausschluss

mags hat auf den Friedhöfen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Für Wertsachen bei Verstorbenen und Grabbeigaben übernimmt mags keine Haftung. Die Haftung ist im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 42 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen dieser Satzung sind die nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach geltenden Gebühren und Entgelte zu entrichten, soweit nicht in dieser Satzung eine Entgeltberechnung bzw. ein Kostenersatz vorgesehen ist.

#### § 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere nicht angeleint mitführt, nicht von den Grabstätten fernhält oder Wildtiere füttert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Grabanlage und -pflege anfallende Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter oder friedhofsfremde Abfälle entsorgt,
5. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Hauptwege mit Kraftfahrzeugen ohne Zustim-

mung der Friedhofsverwaltung oder nicht in Schrittgeschwindigkeit zu den üblichen Dienstzeiten befährt,

6. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 ohne durch Angehörige beauftragt zu sein, gewerbsmäßig fotografiert oder Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Gewerbetreibender auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Arbeiten verrichtet, ohne dies zuvor der Friedhofsverwaltung angezeigt zu haben,
8. entgegen § 6 Abs. 3 als Gewerbetreibender die auf den Friedhöfen anfallenden gewerblichen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert, kompostierbare Abfälle nicht von sonstigem Abfall trennt, friedhofsfremde Abfälle ablagert sowie an den Wasserstellen betriebliche Gerätschaften reinigt und dies zu einer dauerhaften Verschmutzung führen kann,
9. entgegen § 6 Abs. 4 gewerbliche Arbeiten nicht werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder im Übrigen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausführt,
10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 die Grabstätte nicht den neuen Abmessungen anpasst,
11. entgegen § 32 Abs. 5 Grabschmuck verwendet, der nicht aus biologisch abbaubarem Material oder aus Kunststoffen besteht,
12. entgegen § 32 Abs. 6 Nr. 1 hinter der Grabstätte Gegenstände aufstellt oder lagert,
13. entgegen § 32 Abs. 6 Nr. 2 bei der Grabpflege Herbizide oder Pestizide verwendet,
14. entgegen § 32 Abs. 6 Nr. 3 die Grabstätte mit Torf, torfhaltigen Produkten oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt,
15. entgegen § 32 Absatz 6 Nr. 4 Grenzmarkierungen entfernt oder verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 44 Übergangsregelungen

(1) Für Grabstätten, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht nach früherer Satzung besteht, können Ansprüche nach den bisherigen Vorschriften nur bis zum Ablauf bestehender Nutzungsfristen geltend gemacht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen jeweils bis zu vier zusätzliche Urnen in Einzelgrabstätten und Tiefgrabstätten nach früherer Satzung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt werden.

#### § 45 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S.292), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 28. September 2012 (Abl. MG S. 170), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

#### Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund des §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) – SGV NRW2127 –, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgende Satzung für

die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

**§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand**

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind durch diesen gesondert zu ersetzen.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Berechnung der Gebühr**

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

**§ 4 Vorausleistungen**

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Der Heranziehungsbescheid ergeht schriftlich gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag (§ 2 Abs. 1).

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 301), geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267), außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

**Tarif zur Gebührensatzung  
für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach**

<b>1.</b>	<b>Nutzungsrechtsgebühren</b>	
1.1	<u>Sarggrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1	Erdgrabstätte einstellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.1.2	Erdgrabstätte zweistellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.050,00 €
1.1.3	Rasengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding. (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	2.059,00 €
1.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren) 12-jährige Nutzungsfrist	400,00 €
1.1.5	Sternenfeld (Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) 7-jährige Nutzungsfrist (Mit der Gebühr ist die Bestattung abgegolten.)	100,00 €
1.1.6	Erdgrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	1.502,00 €
1.2	<u>Urnengrabstätten</u> 12-jährige Nutzungsfrist mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1	Urnengrabstätte zweistellig	501,00 €
1.2.1.1	Urnenschmuckgrab zweistellig	1.495,00 €
1.2.1.2	Urnenschmuckgrab zweistellig	1.495,00 €
1.2.1.3	Urnenschmuckgrab zweistellig	1.006,00 €
1.2.1.4	Urnenschmuckgrab zweistellig	1.006,00 €
1.2.1.4	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweistellig	1.500,00 €
1.2.1.5	Urnenkammern in Stelen zweistellig	1.500,00 €
1.2.1.6	Baumgrabstätte zweistellig (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.007,00 €
1.2.1.7	Waldgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	599,00 €
1.2.1.8	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	398,00 €
1.2.1.9	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	501,00 €
1.2.2	ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Erdgrabstätte einstellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.502,00 €
1.2.2.2	Urnengrabstätte einstellig	398,00 €
1.2.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.279,00 €
1.2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.274,00 €
1.2.2.5	Aschefeld (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	500,00 €
1.3	<u>Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr</u>	
1.3.1	Grabarten nach 1.1.1 bis 1.2.1	
1.3.1.1	Erdgrabstätte einstellig	60,00 €
1.3.1.2	Erdgrabstätte zweistellig	81,00 €



1.3.1.3	Rasengrabstätte	81,00 €
1.3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren)	33,00 €
1.3.1.5	Sternenfeld	10,00 €
1.3.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	60,00 €
1.3.1.7	Urnengrabstätte zweisteilig	37,00 €
1.3.1.8	Urnenschmuckgrab zweisteilig	123,00 €
1.3.1.9	Urnenrosengrab zweisteilig	72,00 €
1.3.1.10	Baumgrabstätte zweisteilig	72,00 €
1.3.1.11	Waldgrabstätte	38,00 €
1.3.1.12	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweisteilig	123,00 €
1.3.1.13	Urnenkammern in Stelen zweisteilig	123,00 €
1.3.1.14	Urnengrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	28,00 €
1.3.1.15	Urnengrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	37,00 €
1.3.2	Grabarten nach bisheriger Satzung	
1.3.2.1	Tiefgrabstätte	103,00 €
1.3.2.2	Wahlflachgrabstätte	103,00 €
1.3.2.3	Wahlflachgrabstätte	103,00 €
1.3.2.4	Urnengrabstätte viersteilig	32,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>	
2.1	Sargbestattung	775,00 €
2.2	Tiefbestattung Sarg	970,00 €
2.3	Kinderbestattung	160,00 €
2.4	Urnenbeisetzung	160,00 €
2.5	Urnenkammerbeisetzung	160,00 €
	Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten: Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab	
2.6	Grabbeigabe als kremiertes Haustier	160,00 €
<b>3.</b>	<b>Umbettungsgebühren</b>	
3.1	Ausgrabung Sarggrabstätte	1.170,00 €
3.2	Ausgrabung Kindergrabstätte	770,00 €
3.3	Ausgrabung Urnengrabstätte	155,00 €
3.4	Entnahme Urnenkammer	100,00 €
3.5	Bei Wiederbestattungen und Wiederbeisetzungen werden die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren nach 2.1 bis 2.6 fällig	
<b>4.</b>	<b>Bestattungseinrichtungen</b>	
4.1	Trauerhalle Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Holt, Ohler, Rheindahlen, Uedding und Wickrath Adolf-Kempken-Weg	280,00 €
4.2	Trauerhalle Venn und Wanlo	150,00 €
4.3	Kühlzelle	30,00 €
4.4	Aufbahrungsraum	30,00 €
4.5	Kleiner Feierraum	75,00 €
4.6	Sezierraum	150,00 €
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	Genehmigungsantrag für die gewerbliche Nutzung des Friedhofs	82,00 €
5.2	Urnenversand	163,00 €
5.3	Sondergenehmigungen	163,00 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren je Std.	45,00 €
6.2	Grabplatte 30*40	183,00 €
6.3	Insschrift je Zeichen	4,00 €
6.4	1/8 Anteil einer Stele in Urnengemeinschaftsgrabstätte	148,00 €
6.5	Schild in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	25,00 €
6.6	1/8 Anteil Stele Eiche für Wald- und Baumgräber	14,00 €

Der Verwaltungsrat von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR hat am 01.03.2017 beschlossen, der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 20. Dezember 2017 beschlossen:

### Flächenkonzept Hauptfriedhof

Der Rat beschließt die Schließung der Felder A 3 – A 7, A 12 – A 16, C 5 – C 31 auf dem Hauptfriedhof.

Das Feld A 3 wird nur für Sargbeerdigungen geschlossen.

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

Der Verwaltungsrat von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR hat am 13.09.2017 beschlossen, der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 20. Dezember 2017 beschlossen:

### Flächenkonzept Friedhof Hardt Schließung der Felder 30 und 32 und Entwidmung der sonstigen Erweiterungsflächen

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt die Schließung der Flächen der Felder 30 und 31 auf dem Friedhof Hardt. Die ursprünglich als Erweiterungsflächen für den Friedhof vorgesehenen Flächen zwischen der A 52 und den Straßen Tomphecke und Hardter Landstraße gelegenen Flächen werden mit sofortiger Wirkung entwidmet, sodass eine andere Nutzung oder Vermarktung möglich wird.

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß      Gabriele Teufel  
Vorstand                      Vorstand

### Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –)

vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) – SGV. NRW. 74 –, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Aufgabe

(1) mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betreibt die ihr als entsorgungspflichtige Körperschaft obliegende Aufgabe der Abfallentsorgung nach dieser Satzung. Sie bedient sich zur Erfüllung der Pflicht

- zum Sammeln und dem damit verbundenen Befördern von Abfällen der Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH (GEM),
  - zum Ablagern und Behandeln von Abfällen sonstiger Unternehmen im Rahmen privatrechtlicher Verträge.
- (2) mags berät über die Möglichkeit, die von ihr zu entsorgenden Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

### § 2 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- Abfälle, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Katalog aufgeführt sind; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung,
- Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25

KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und mags bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksregierung die Abfallentsorgung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise auszuschließen (§ 8 LABfG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KrWG), bleibt unberührt. mags kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände mit einem Volumen von mehr als 5 m<sup>3</sup>, ferner Gasentladungslampen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Erde, Steine, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie nicht reaktive Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind (Absatz 1) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes verpflichtet. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Absatz 3) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer verpflichtet, im Rahmen der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen für ihre Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 1 zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LABfG). In begründeten Fällen kann mags auf Antrag der Beförderung zu einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zustimmen.

### § 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle (zum Beispiel Altbatterien, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), die in privaten Haushaltungen anfallen und an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den nach dieser Satzung bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von mags den Anschluss seines Grundstücks an die von mags betriebene Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

(4) Das Anschlussrecht nach Absatz 1 besteht für die Nutzung von Biotonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.7 In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Darüber hinaus können gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr weitere Biotonnen genutzt werden. Jahreszeitlich bedingte An- und Abmeldungen von Biotonnen sind ausgeschlossen. Eigenkompostierer, für die nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) ein Gebührenabschlag gewährt wird, sind von der Nutzung von Biotonnen ausgeschlossen.

### § 5 Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die von mags betriebene Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlussanspruch). Der Anschlussanspruch besteht auch für Grundstücke, die gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, das an die von mags betriebene Abfallentsorgung angeschlossen ist, sind verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der von mags betriebenen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsanspruch).

(2) Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern insbesondere gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung auf solchen Grundstücken haben die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in der nach Maßgabe des § 7 erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Nutzung von Biotonnen und Papiertonnen.

## § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder werden,
- b) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies mags nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die von mags betriebene Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung), § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person auf dem Grundstück eine Aufbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 25 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 stellt mags auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 7 Abfallbehälter, Depotcontainer, Wertstoffsäcke und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung sind folgende Behälter zugelassen:

1. Restmüllbehälter
  - 1.1 Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)
  - 1.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
  - 1.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
  - 1.4 Müllgroßbehälter 770 l (MGB 770)
  - 1.5 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)
  - 1.6 Front-Umleerbehälter 4.400 l (FUB 4.400)
  - 1.7 Absetzmulde 7.000 l (AK 7.000)

## 2. Bioabfallbehälter

- 2.1 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 2.2 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
3. Papierbehälter
  - 3.1 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
  - 3.2 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
  - 3.3 Müllgroßbehälter 770 l (MGB 770)
  - 3.4 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)

## 3.5 Depotcontainer für Papier

## 4. Wertstoffsäcke und Behälter für Leichtverpackungen

Zur Erfassung von Leichtverpackungen werden gelbe Wertstoffsäcke (im Ausnahmefall Müllgroßbehälter) durch die Dualen Systeme von deren jeweiligen beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

- 4.1 Wertstoffsäcke 90 l (Aufschrift des Entsorgers)
- 4.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)
- 4.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)
- 4.4 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)

## 5. Depotcontainer für Glas

## 6. Abfallsäcke 70 l Restmüll

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 aufgeführten Restmüllbehältern können im Einzelfall die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Zugelassen sind Abfallsäcke mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“.

Die Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 1.100 l sind mit einem Chip zur automatisierten Identifikation der Behälter versehen; sie werden ohne gültigen Chip nicht geleert.

(2) Soweit auf einem Grundstück Abfälle aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken anfallen und Papier, Glas und Leichtverpackungen getrennt und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Person und Woche ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l vorgehalten werden. Übersteigt das rechnerisch erforderliche Volumen das Volumen der vorhandenen Behälter unter Berücksichtigung des Leerungsrhythmus, so ist der nächst größere Behälter oder nächst kürzere Leerungsrhythmus zu wählen.

(3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 kann durch Nachweis, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung dauerhaft weniger Abfälle anfallen, auf schriftlichen Antrag ein Mindestbehältervolumen für Restmüll von 15 l pro Person und Woche zugelassen werden. Bei Nutzung einer Biotonne oder anerkannter Eigenkompostiereigenschaft gilt der erforderliche Nachweis als erbracht.

(4) Für benachbarte Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze kann auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinschaftlicher Behälter zugelassen werden. Das nach Maßgabe dieser Satzung vorzuhaltende Mindestbehältervolumen pro Person und Woche darf dabei nicht unterschritten werden.

Änderungen und die Auflösung der Entsorgungsgemeinschaft bedürfen eines gemeinsamen schriftlichen Antrags. Erfolgt ein Änderungs- oder Auflösungsantrag nicht gemeinschaftlich, wird die Entsorgungsgemeinschaft seitens mags aufge-

löst und jedes Grundstück mit Behältern nach Maßgabe dieser Satzung ausgestattet.

(5) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Bei gemischt genutzten Grundstücken wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

(6) Wird wiederholt festgestellt, dass die benutzten Abfallbehälter überfüllt bereitgestellt waren, kann die Bereitstellung zusätzlicher beziehungsweise größerer Abfallbehälter angeordnet werden.

(7) mags bestimmt Art, Anzahl, Größe und Zweck der auf dem Grundstück bereitzustellenden Abfallbehälter. Die Ausstattung mit Restmüllbehältern erfolgt unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Mindestbehältervolumens für Restmüll. Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen, werden gemeinschaftlich zu nutzende Behälter in entsprechender Größe aufgestellt.

(8) Alle Abfallbehälter sind bei mags zu beantragen und werden von mags/GEM zur Verfügung gestellt. Ausnahme bilden die Abfallgroßbehälter für Leichtverpackungen. Diese werden von dem jeweiligen durch die Dualen Systeme beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt.

## § 8 Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

(1) Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Die Abfallbehälter bleiben auch nach Auslieferung Eigentum von mags/GEM und werden von diesen instand gehalten (keine Reinigung).

(2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht gesondert abgefahren werden.

(3) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen) und Altpapier sind vom übrigen Abfall zu trennen. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Entsprechendes gilt für Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht mit der Papiertonne bereitgestellt werden. Leichtverpackungen sind in Wertstoffsäcken zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Benutzung der Depotcontainer entfällt, wenn die Verbringung der Abfälle im Einzelfall unzumutbar ist (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit).

Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen

nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Darüber hinaus werden sie bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> in der Regel jährlich einmal gesondert eingesammelt und abgefahren.

(4) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden.

Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenreste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und ungekochte oder gekochte Küchenabfälle (zum Beispiel Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen, Nudeln sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher).

(5) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

### § 9 Bereitstellen von Abfällen

(1) Restmüll wird in der Regel jeweils einmal vierzehntäglich eingesammelt. Ein-Personen-Grundstücke können bei Erfüllung der Voraussetzungen aus § 7 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen im vierwöchentlichen Leerungsrhythmus zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann eine wöchentliche Leerung gegen gesonderte Gebühr beauftragt werden. Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März nur einmal vierzehntäglich, eingesammelt. mags setzt die Tage, an denen Abfälle zur Entsorgung nach dieser Satzung eingesammelt werden fest (Abfuhrtage) und gibt sie bekannt.

(2) Abfälle dürfen erst ab 20.00 Uhr des Vortages, müssen aber bis spätestens 7.30 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden. Soweit in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Müllgroßbehälter benutzt werden, dürfen die Abfälle nur am Abfuhrtag

ab 7.00 Uhr bereitgestellt werden. mags legt die Abfuhrzeiten fest und gibt sie bekannt.

(3) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle sind auf der Straße vor dem Grundstück am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle sind nach Möglichkeit unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Abfallbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel und in gebrauchsfähigem Zustand, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke nur verschlossen und transportfähig bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten eingesammelt und befördert werden können. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sind in der Papiertonne bereitzustellen bzw. gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 zu entsorgen.

(5) Wo die Fahrzeuge der GEM, von mags, der Dualen Systeme oder von ihnen beauftragter Dritter nicht vorfahren können, sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle an einer von den Fahrzeugen anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Gleiches gilt bei zu engen Straßen und Straßen ohne Wendemöglichkeiten.

### § 10 Sperrige Abfälle

(1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen oder nicht untergebracht werden können (sperrige Abfälle), werden bis zu einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> auf Anforderung gesondert abgefahren. Dies gilt auch für solche sperrigen Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach überlassungspflichtig sind. Die jährlich bereitgestellte Menge an sperrigen Abfällen sowie die unter § 10 a Abs. 1 Satz 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen insgesamt 10 m<sup>3</sup> pro Haushalt oder Gewerbebetrieb nicht überschreiten.

(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) mags kann nach vorheriger Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(4) Sperrige Abfälle können im Rahmen des § 11 Abs. 2 auch unmittelbar zu den in § 11 genannten und dafür zugelassenen Abfallsammelstellen angeliefert werden. Sperrige Abfälle mit einem Volumen von über 5 m<sup>3</sup> sind ausschließlich zu der Abfallsortieranlage Boettgerstraße anzuliefern.

### § 10a Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-

und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind) sind vom übrigen Abfall zu trennen. Sie können nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallsammelstellen angeliefert werden.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die größer als eine Kaffeemaschine sind – mit Ausnahme von Gasentladungslampen –, ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem von mags bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Für die Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG aufgezählten Kategorien – mit Ausnahme der Gasentladungslampen und der Photovoltaikmodule – fallen, wird in der Regel einmal jährlich ein gesonderter Abfuhrtermin festgelegt. mags gibt diesen Termin bekannt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG bis zur Größe einer Kaffeemaschine sowie Gasentladungslampen können wie schadstoffhaltige Abfälle an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen abgegeben werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Abfallsammelstelle Heidgesberg,
2. Abfallsammelstelle Luisental,
3. Abfallsortieranlage Boettgerstraße 33 der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG,
4. Abfalldeponie Brüggen II und
5. Müllverbrennungsanlage Krefeld.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Benutzungsordnung. In dieser können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art, Menge und Herkunft Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(3) mags kann befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn diese aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

### § 12 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat mags den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht auch für den Fall, dass die Überlassungspflicht erneut, zum Beispiel nachdem die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes entfallen sind, einsetzt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der in Absatz 1 bezeichneten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

### § 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten von mags ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit mags als öffentlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist mags berechtigt, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von mags ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz nicht.

(2) Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es, wenn möglich, nachgeholt.

### § 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Gartenabfällen und sonstigen pflanzlichen Rückständen sowie Altpapier bereitgestellt sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, gelten

als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum von mags über, sobald sie eingesammelt oder bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) mags ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### § 16 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen der von mags betriebenen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen gefordert. Ein privatrechtliches Entgelt wird auch für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ erhoben. Mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke sind die Abfallentsorgungskosten abgegolten.

### § 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### § 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 19 Modellversuche

mags wird ermächtigt, für einzelne Teile des Stadtgebietes versuchsweise eine von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den §§ 5 bis 10a, abweichende Regelung zu treffen. Diese versuchsweise Regelung soll den Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung wird den betroffenen Anschlussberechtigten schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus wird sie ortsüblich bekanntgemacht. Ab-

weichend von § 8 zu benutzende Abfallbehälter werden dem Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 3 ausgeschlossene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung überlässt,
2. von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht entsorgt,
3. vom Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer genehmigten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der von mags betriebenen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2),
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Abfallbehälter in der nach Maßgabe des § 7 erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können,
6. nach dieser Satzung bestimmte Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 7),
7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 mit anderen Abfällen füllt,
8. entgegen § 8 Abs. 5 untersagte Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt,
9. werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder sonn- oder feiertags § 8 Abs. 8 zuwider Altglas in Depotcontainer füllt und dadurch Lärmbelästigungen verursacht,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle vor 20.00 Uhr des Vortages oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle vor 7.00 Uhr des Abfalltages bereitstellt,
11. Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie sperrige Abfälle § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwider nicht so bereitstellt, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle nicht nach Möglichkeit unverzüglich von der Straße entfernt,
13. Abfallbehälter, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle sowie Altpapier oder Verpackungen aus Papier und Pappe § 9 Abs. 4 zuwider bereitstellt,
14. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht vom übrigen Abfall trennt,
15. Abfallentsorgungsanlagen nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 11 Abs. 2),

16. den Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
17. entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
18. den Beauftragten von mags ungehinderten Zutritt zur Prüfung entgegen § 13 Abs. 2 nicht gewährt,
19. falsch deklarierte Abfälle anliefern oder bereitstellt
20. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 15 Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS –) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 299), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21.12.2017 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach §§ 114a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 21. Dezember 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß	Gabriele Teufel
Vorstand	Vorstand

Abfallschlüssel	Abfallname
<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft 4)))
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle 3)))
<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff 4)))
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln 4)))
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 4)))
<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde 4)))
02 04 99	Abfälle a. n. g. 4)))
<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen 4)))
02 06 99	Abfälle a. n. g. 4)))
<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung 4)))
<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) 4)))
	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 02	geäschertes Leimleder 3)))
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 4)))
	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen 3)))
	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02	* Entsalzungsschlämme
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	* saure Alkylschlämme
05 01 05	* verschüttetes Öl
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	* Säureteere
05 01 08	* andere Teere
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	* säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung 3)))
	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01	* Säureteere
05 06 03	* andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	* Salzsäure
06 01 03	* Flusssäure
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	* andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015



Abfallschlüssel	Abfallname
06 02 01	* Calciumhydroxid
06 02 03	* Ammoniumhydroxid
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	* andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen 3)))
06 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>	
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	* halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	* halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen 3)))
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen 3)))
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen 3)))
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 4)))
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen 3)))
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 4)))
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen 3)))
<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen 3)))
<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen 4)))
08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten 3)))
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten 3)))
	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten 4)))
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19	* Dispersionsöl
	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen 4)))
08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	* Harzöle
	<b>nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
08 05 01	* Isocyanatabfälle
	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	* Fixierbäder
09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien 4)))
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 09	* Schwefelsäure
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen 3)))
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen 3)))
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung 3)))
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke 3)))

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 3)))
	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen 3)))
	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt 3)))
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 3)))
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt 3)))
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen 3)))
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen 3)))
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03	* Calciumarsenat
10 04 04	* Filterstaub
10 04 05	* andere Teilchen und Staub
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen 3)))
10 04 99	Abfälle a. n. g.
	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 05 03	* Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen 3)))
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	* Filterstaub
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen 3)))
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen 3)))
<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 14	Anodenschrott 3)))
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 3)))
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt 3)))
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen 3)))
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen 3)))
10 08 99	Abfälle a. n. g. 3)))
<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05	* saure Beizlösungen
11 01 06	* Säuren a. n. g.
11 01 07	* alkalische Beizlösungen
11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen 3)))
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
11 02 99	Abfälle a. n. g.
	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	* andere Abfälle
	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle
12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, die unter die Kapitel 05, 12 fallen)</b>	
<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	* chlorierte Emulsionen
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	* andere Hydrauliköle
<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01	* Heizöl und Diesel
13 07 02	* Benzin
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02	* andere Emulsionen
13 08 99	* Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>	
<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosolreißgasen</b>	
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001  
 1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003  
 2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004  
 3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006  
 4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015



Abfallschlüssel	Abfallname
<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 07	Verpackungen aus Glas 3)))
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse 3)))
<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 04	* Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle 3)))
16 01 18	Nichteisenmetalle 3)))
	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten 3)))
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten 1)))
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	<b>Fehlgüter und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen 3)))
	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01	* Munition
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	* andere Explosivabfälle
	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
	solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 4)))
	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01	* Bleibatterien
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08	* ölhaltige Abfälle
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	<b>gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	<b>oxidierende Stoffe</b>
16 09 01	* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02	* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.
	<b>wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
	<b>Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte 3)))
	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten 3)))
	<b>sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) 2)))
	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen 3)))
<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 03	* nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen 4)))
<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>Deponiesickerwasser</b>	
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015

Abfallschlüssel	Abfallname
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle 3)))
19 10 02	NE-Metall-Abfälle 3)))
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen 3)))
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen 3)))
	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 02	* Säureteere
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 3)))
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen 3)))
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g. 3)))
	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 13	* Lösemittel
20 01 14	* Säuren
20 01 15	* Laugen
20 01 17	* Fotochemikalien
20 01 19	* Pestizide
20 01 21	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen 4)))
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	<b>andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 04	Fäkalschlamm

\* = gefährlicher Abfall nach AVV vom 10.12.2001

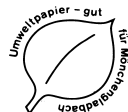
1))) ergänzt ab 01.01.2004 gem. Satzung v. 18.12.2003

2))) ergänzt ab 01.01.2005 gem. Satzung v. 15.12.2004

3))) ergänzt ab 01.01.2007 gem. Satzung v. 21.12.2006

4))) ergänzt ab 01.07.2015 gem. Satzung v. 18.06.2015





Fachbereich Personal, Organisation und IT · Wilhelm-Strauß-Straße 50-52 · 41236 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisa-  
tion und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236  
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder  
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.  
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-  
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,  
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-  
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisa-  
tion und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den  
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen  
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.  
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisa-  
tion und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind  
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum  
Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

---